



David Biedemann
Teamleiter
Sportgerichtsbarkeit
+ 49 711 2276464
d.biedemann@wuerttfv.de

Wiederzulassung zum Spielbetrieb

Der formlose Antrag ist schriftlich mit folgenden Unterlagen an die WFV-Geschäftsstelle (Einsendeschluss ist der 15. Mai) zu richten:

- Protokoll der Sitzung, in der beschlossen wurde, den Spielbetrieb wieder aufzunehmen
- namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes
- vollständig ausgefüllter Meldebogen
- Spielerlaubnis mindestens 15 spielberechtigter Spieler, die nicht älter als 32 Jahre sind (Geburtsjahr) oder Auflistung von 15 Spielern die nicht älter als 32 Jahre sind, die zumindest die Absicht haben, zur kommenden Saison für den Verein spielen zu wollen. Die Spieler unterliegen den Wechselbestimmungen gemäß §§ 16 ff Spielordnung.
- Nutzungsvertrag über Sportplatz und Umkleidemöglichkeiten für mindestens eine Saison
- Nachweis, dass der Verein Mitglied des WLSB ist, z.B. durch Vorlage einer Kopie der Meldung der Bestandserhebung an den WLSB des laufenden Jahres. In der Bestandserhebung an den WLSB sind alle Mitglieder der Fußballabteilung (aktiv und passiv) unter "Fußball" aufzuführen. Nur diejenigen Spieler, die im Rahmen der Bestandserhebung gemeldet sind, haben Versicherungsschutz.
- Teilnahme am Seminar „Der Spielbetrieb – Grundlagen“ innerhalb des ersten Jahres
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Über die Wiederzulassung zum Spielbetrieb im Württembergischen Fußballverband entscheidet der Verbandsspielausschuss des WFV, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Ihr Ansprechpartner:

David Biedemann
Teamleiter
Sportgerichtsbarkeit
Tel.: +49 711 22764-64
E-Mail: d.biedemann@wuerttfv.de

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

